

4451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsförderungsgesetz 1982 - FFG geändert wird

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll zum einen das Forschungsförderungsgesetz an die im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes voraussichtlich maßgeblichen Rahmenbedingungen angepaßt werden. Zum anderen sind Änderungen vorgesehen, mit denen Erfahrungen bei der Vollziehung des FFG sowie verwaltungsökonomischen Zielsetzungen entsprochen wird. Diese beinhalten die

- Verlegung der Termine zur Vorlage der im FFG vorgesehenen Berichte der beiden Forschungsförderungsfonds vom 1. März auf 31. März sowie Bedachtnahme auch auf ökologische Aspekte bei der Berichtslegung
- Herabsetzung der Anwesenheitsquoten in Organen der Fonds von zwei Drittel auf die Hälfte
- Ausweitung des Aufgabenbereiches des Forschungsförderungsrates dahin gehend, daß dieser nicht nur dem österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, sondern auch dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge und Berichte erstatten kann
- Streichung der Gewährung von Förderungsbeiträgen in der Höhe von mehr als 2 Millionen Schilling jährlich als Angelegenheit, in der Beschlüsse der Fonds der vorherigen Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedürfen sowie Einschränkung der Genehmigungspflicht in bezug auf Abschlüsse dauernd oder mehrjährig belastender Rechtsgeschäfte
- Einfügung eines § 21 Abs. 5 ins FFG, der vorsieht, daß Planstellen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in Wien, die aus Mitteln der Forschungsförderungsfonds refundiert werden, nicht auszuschreiben sind und
- Synchronisierung der Funktionsperioden des Präsidiums und des Kuratoriums des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsförderungsgesetz 1982 - FFG geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Dr. Peter Kapral
Berichterstatter

Mag. Georg Lakner
Vorsitzender